



Gemeinde **Dagmersellen**

Sicherheit

Bevölkerungsschutz

Verordnung für den Gemeindeführungsstab (GFS)

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Gestützt auf § 4 Abs. 3 und § 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Artikel 25 A lit. b der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007, SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08. April 2008, SRL 371

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) für die Gemeinde Dagmersellen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird vom Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit.

⁴ Auf Anforderung des Gemeinderates kann der GFS unterstützt werden von einem Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit
- b. Stellvertretendes Gemeinderatsmitglied im Ressort Sicherheit
- c. Chef Bevölkerungsschutz
- d. Gemeindeschreiber
- e. Feuerwehrkommandant
- f. Abteilungsleiter Bau- und Infrastruktur

Im Einsatz können

- g. weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit ist die Vertretung des Gemeinderates und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Das Gemeinderatsmitglied trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung. Gleichzeitig amtiert dieses als Stellvertreter des Chef Bevölkerungsschutzes.

³ Der Chef Bevölkerungsschutz der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 5 Aufgaben des GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben des Chef Bevölkerungsschutzes

¹ Ständige Pflichten:

- a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS
- b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a. sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS
- b. Führung des GFS
- c. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat
- d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde
- b. einsetzen der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe)
- c. beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU)
- d. einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel
- e. einsetzen von freiwilligen Hilfskräften
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung
- h. hat im Ernstfall Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde Dagmersellen stehen
- i. Finanzkompetenz
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr
 - bis max. Fr. 30'000.-- für weitere Massnahmen
 - für weitere Massnahmen: zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef Bevölkerungsschutz.

² Der primäre Führungsstandort des GFS ist der Kommandoposten der Feuerwehr Hürntal. Der Ausweichstandort ist in einem Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in die Zivilschutzanlage BSA Werkhof verlegt.

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

Art. 10 Einsatzdokumentation

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS

- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen
- e. Mitteltabelle / Bezugsliste
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden)
- g. Hinweise und Standorte der Führungsräume.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden abgegolten und durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer) schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.. Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

Dagmersellen, 29. Juni 2017

Der Gemeindepräsident:



Philipp Bucher

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Steiger